

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1816

11.6.1816 (Nr. 161)

Großherzoglich Badische S t a a t s - Z e i t u n g.

Nro. 161.

Dienstag, den 11. Jun.

1816.

D e u t s c h l a n d.

Se. königl. Hoh. der Kurfürst und Se. Hoh. der Kurprinz von Hessen sind am 6. d. von Ihrer Reise nach Hanau u. wieder in Wilhelmshöhe bei Kassel eingetroffen.

Nach Hamburger Zeitungen ist die Territorialauseinandersetzung mit dem Großherzogthum Hessen nun zu Stande gekommen, und deshalb ein Traktat zu Frankfurt abgeschlossen worden.

Der kön. baier. Gesandte im Haag, Fhr. v. Giese, ist am 7. d. in Frankfurt angekommen.

D ä n e m a r k.

Der geheime Konferenzrath und Oberpräsident v. Blücher ist am 3. d. von Altona nach Schleswig abgereiset, um einer daselbst angeordneten königl. Kommission wegen zu ertheilender Vorschläge, in Betreff der Aufhebung der Verbindung der Herzogthümer mit der bisherigen gemeinschaftlichen Reichsbank, beizuwohnen.

Am 1. d. ist das 2. Sächsische Infanterieregiment zu Kopenhagen eingerückt.

F r a n k r e i c h.

Im Moniteur vom 7. d. liest man: Der Hr. Staatsrath Cromot de Fougy, den der König beauftragt hatte, mit dem Hrn. Herzog d'Havre' dem Uebergabsakt S. königl. H. der Frau Herzogin von Berry beizuwohnen, und die diesfällige Urkunde zu unterzeichnen, ist vorgestern mit letzterer von Marseille angekommen. Gestern Morgens hat er die Ehre gehabt, dem Könige von seiner Sendung Bericht zu erstatten, und ist so glücklich gewesen, nur die erfreulichsten und für das Herz Sr. Maj. befriedigendsten Nachrichten mitzutheilen gehabt zu haben u.

Der König hat am 6. d. eine Spazierfahrt nach Versailles gemacht.

Am 5. d. Abends ist der Herzog von Wellington von Cambrai in Paris angekommen.

Am 6. d. standen die zu 5 v. h. consolidirten Fonds zu 59 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktion zu 1100 Fr.

D e s t r e i c h.

Früher, als die bisherigen Gerüchte verkündigten, sind die erwarteten Finanzpatente erschienen. Die Wiener Zeitung vom 4. d. macht deren vier bekannt, sämtlich vom 1. d. datirt. Folgendes ist der wörtliche Inhalt des ersten dieser Patente: „Wir Franz I. u. Die gewaltsamen Erschütterungen, die in den jetzt verfloffenen 25 Jahren Europa zerrissen, haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung in eine Reihe schwerer Kriege verwickelt, bei welchen die Erhaltung und Selbstständigkeit der Monarchie, alles, was Regenten und Völkern am theuersten seyn muß, gefährdet war. Wir konnten und durften Unsern Völkern keine Anstrengung ersparen. Die Entwicklung aller Kräfte des Staates forderte einen Aufwand, der die Steuerfähigkeit der Staatsbürger weit überstieg. Wir nahmen das Vertrauen Unserer Völker in Anspruch. Künstliche Geldzeichen setzten Uns in den Stand, dem Drange der Bedürfnisse zu folgen, und den gefährlichen Kampf zu bestehen, dessen siegreiches Ende die Monarchie in den vollen Besitz der von ihr abgerissenen Provinzen wieder eingesetzt, und ihre Sicherheit und Selbstständigkeit von neuem begründet hat. Unsere erste Sorge war nunmehr darauf gerichtet, die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen, und bereits während der letzten Friedensunterhandlungen waren Wir darauf bedacht, die Mittel dazu vorzubereiten. Der Erfolg hat Unsern Bemühungen entsprochen. Es gereicht Uns zur ganz besondern Beruhigung, Uns in den Stand gesetzt zu sehen, zu Massregeln zu schreiten, welche mit sorgfamer Schonung der Rechte und billigen Ansprüche Unserer getreuen Unter-

thanen, zum Ziele führen werden. Wir bauen bei den von Uns gewählten Maßregeln auf die freie Mitwirkung Unserer liebden Völker, und zählen auf das Vertrauen, welches durch die nähere Kenntniß Unserer Verfügungen von selbst gegründet, und durch deren Erfolg vollständig gerechtfertigt werden wird. In dieser Ueberzeugung beschließen und verordnen Wir, wie folgt: § 1. Es soll von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswert und Zwangsumlauf, oder irgend eine Vermehrung des gegenwärtig im Umlauf befindlichen statt haben. Sollten durch außerordentliche Umstände Ausgaben, welche die gewöhnlichen Finanzmittel des Staates überschreiten, herbeigeführt werden, so wird die Finanzverwaltung darauf bedacht seyn, solche Ausgaben, ohne sich jemals eines Papiergeldes mit gezwungenem Umlaufe zu bedienen, durch Erfindung neuer Hülfsmittel oder andere außerordentliche Hülfsmittel zu bestreiten. § 2. Das gegenwärtig vorhandene Papiergeld wird auf dem Wege einer freiwilligen Einlösung in einem ununterbrochenen Fortgange gänzlich aus dem Umlaufe gezogen, und die Geldzirkulation auf die Grundlage der konventionmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückgeführt. § 3. Von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung ist es gestattet, in schriftlichen Urkunden Verträge auf konventionmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld abzuschließen. Außer dem behält jedoch vor der Hand der § 9 des Patents vom 20. Febr. 1811 noch seine volle Wirksamkeit. § 4. Um den Zweck der Einlösung des Papiergeldes durch völlig zwangsfreie und zugleich für die Inhaber des Papiergeldes möglichst vortheilhafte Mittel zu erreichen, wird denselben ein zweifacher Weg zur Verwechslung ihres Papiergeldes dargeboten, nämlich erstens, die Verwechslung desselben zu einem Theil gegen Zahlungsanweisungen, die zu jeder Zeit in klingender Münze realisiert werden können, und zum andern Theile gegen zinstragende Staatsobligationen; zweitens die Annahme des Papiergeldes bei den Aktieneinlagen in die zu errichtende Nationalbank, deren Einrichtung sich aus den folgenden Paragraphen ergeben wird. § 5. Dem zufolge kann jeder Papiergeldinhaber entweder für zwei Siebentheile des Nominalbetrages seines Papiergeldes Banknoten, welche, auf jedesmaliges Verlangen, bei der zugleich errichteten Auswechslungskasse in Konventionsmünze verwechselt werden, und für die übrigen fünf Siebentheile des Nominalbetrages Anweisungen auf Staatsobligationen, die ein Prozent Zinse in Konventionsmünze tragen, erhalten, oder dasselbe zu den im Verlaufe dieses Patents näher bestimmten Aktieneinlagen verwenden. § 6. Die Einlösung des Papiergeldes wird einer privilegierten Nationalbank übertragen, welche unverzüglich nach den, in den folgenden Paragraphen vor-

läufig angegebenen, und in einem besonderen am heutigen Tage erlassenen Patente ausführlicher entwickelten Bestimmungen zu Wien errichtet werden soll. Damit jedoch die Einlösung ohne allen weiteren Verzug vor sich gehen könne, läßt die Staatsverwaltung vom 1. Jul. an bis zu dem, in dem §. 11 bestimmten Zeitpunkte, wo sich die Bank gehörig konstituiren wird, die Einlösung durch eine zu dem Ende eingesetzte einstweilige Verwaltung im Namen der künftigen Bankgesellschaft, nach eben den Grundfätzen, welche weiterhin die Bank zu befolgen haben wird, bewirken. § 7. Die Bestimmung der Bank wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken: 1) Nach Verhältnis der ihr von der Finanzverwaltung zu übergebenden, oder auf andern Wegen zustehenden Münzvorräthe, Zahlungsanweisungen unter dem Namen von Banknoten auszustellen, welche auf Verlangen der Inhaber bei der dazu dotirten Auswechslungskasse jederzeit nach ihrem vollen Betrage in Metallmünze umgewandelt werden können, und vermittelst dieser Banknoten das zirkulirende Papiergeld nach und nach einzulösen; 2) mit ihrer disponiblen Barschaft sichere Wechsel, oder andere kaufmännische Effekten zu eskontiren; 3) wenn in fernern Verlaufe ihrer Geschäftsführung ihr Kapital eine ausgedehntere Wirksamkeit zuläßt, auf Realitäten gegen volle Sicherheit Darlehen zu leisten; 4) den ihr von der Staatsverwaltung anvertrauten Tilgungsfonds, vermittelst dessen die im Gefolge der gegenwärtigen Operation entstehende verzinsliche Staatsschuld allmählig eingelöst werden soll, zu verwalten. § 8. Das Bankinstitut zerfällt daher in die vier Abtheilungen, der Zettelbank, der Kontobank, der Hypothekenbank und der Verwaltung des Tilgungsfonds. Die nähern Verhältnisse und Bestimmungen dieser Kasse werden durch das am heutigen Tage ergehende besondere Patent bekannt gemacht, und nachträglich durch ein zu diesem Ende abzuschließendes Reglement in ihrem ganzen Umfange dargestellt werden. § 9. Die Bank wird, sobald sie konstituirt ist, als ein privilegiertes Privatinstitut in das vollständige Eigenthum der Aktionärs, die durch ihre Einlagen an der Gründung derselben Theil nehmen, übergeben, und in dieser Eigenschaft in allen Streitfällen nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts behandelt werden. § 10. Der Fonds der Zettel-, Eskonto- und Hypothekenbank wird, außer den von der Finanzverwaltung ihr zu überliefernden Münzvorräthen durch 50,000 Aktien gebildet, für deren jede ein Betrag von 2000 fl. in Papiergeld und 200 fl. in Konventionsmünze erlegt werden muß. Die dafür erhobenen Aktien geben Anspruch auf einen gleichen Antheil an dem Gewinne der Bank. Die Bank erhält für das durch die Aktieneinlage ihr zufließende, und demnachst von ihr zu vertilgende Papiergeld, von der Staatsverwaltung Obligationen, die mit 2½ pCt. in Konventionsmünze verzinst werden. Hiernach wird der Vortheil der Aktionärs, erstens in dem Genusse der Zinsen von der Papiergeldseinlage, und zweitens in dem der Bank durch Verwendung der Konventionsgeldseinlagen zur Eskontierung und zu Anlehen

zufließenden Gewinne bestehen. §. 11. Sobald die Einlagen für eintausend Aktien erfolgt sind, wird die Bank in ihre volle Wirksamkeit treten. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die ihr als Zettelbank obliegenden Geschäfte von der §. 6 erwähnten, und in dem Patente wegen Einrichtung der Bank näher bestimmten Verwaltung geleitet. §. 12. Während des Zeitraumes, in welchem die Bank bis zu ihrer vollständigen Konstituierung durch diese einflussvolle Verwaltung vertreten wird, hat sie folgende Geschäfte zu verrichten: 1) Das zur Einlösung überbrachte Papiergeld zu übernehmen, und dafür Banknoten und Anweisungen auf Staatsobligationen, nach dem im §. 5 und 13 festgesetzten Verhältnisse auszugeben; 2) die Einlagen zur Bank in Empfang zu nehmen, und den Ueberbringern Aktien dafür auszustellen; 3) das auf beiden Wegen eingegangene Papiergeld zu sammeln, von Zeit zu Zeit zu vertilgen, und über die geschwebene Verteilung öffentliche Rechnung abzulegen; 4) die dem Tilgungsfonds für die verzinsliche Schuld gewidmeten Zinsen zu verwalten, und zur Einlösung der Obligationen zu verwenden. Von dem Zeitpunkte an, wo die Bank nach §. 11 in volle Wirksamkeit tritt, werden die hier bezeichneten Geschäfte, nebst allen übrigen, zum Wirkungskreise der Bank gehörenden, einer von den Aktionärs selbst einzulegenden, dem Zwecke und der Grundverfassung dieses Instituts entsprechenden Verwaltung übertragen. §. 13. Der geringste Betrag, wofür im Wege der Einlösung Banknoten und Obligationen erhoben werden können, besteht in 140 Gulden in Einlösung, oder Antizipationschein, und die zur Einlösung überbrachten Beträge müssen sich durch diese Summe theilen lassen. Es werden dafür nach dem festgesetzten Verhältnisse 40 Gulden in Banknoten, und eine Anweisung ausgefolgt, wofür sogleich bei der Universalstaatsschuldenkasse eine Staatsobligation von 100 fl., welche 1 pSt. in Konventionsmünze adwirft, erhoben werden kann. §. 14. Die Verwechslung der Banknoten in Metallmünze nach dem Konventionsfuß beginnt zugleich mit der Ausgabe der Banknoten, und die Bank wird nie mehr Noten ausstellen, als der zur Verwechslung derselben bestimmte und bei ihr niedergelegte Fonds gestattet. §. 15. Um die zur Einlösung des Papiergeldes erforderlichen Banknoten zu decken, werden der Bank alle traktatmäßigen Zahlungen fremder Mächte überlassen, und die disponiblen Metallmünzvorräthe der Staatskassen abgeliefert. Zur Vermehrung der Sicherheit wird der Zettelbank zugleich eine besondere Hypothek auf die gesamten Bergwerke des Staates und deren Ausbeute eingeräumt, worüber eine mit allen Formlichkeiten versehene Urkunde ausgefertigt werden wird. §. 16. Die Banknoten werden als ein von den Gesetzen anerkanntes Zahlungsmittel erklärt, dessen Anwendung im Privatverkehre jedoch von gegenseitigem Uebereinkommen abhängen wird, ohne daß eine Zwangsverpflichtung zur Annahme derselben statt fände. Die Staatsverwaltung wird sie in allen öffentlichen Kassen, gleich der Konventionsmünze, nach ihrem Nominalwerthe annehmen, und bei einigen Abgaben Zwangs-

weise fordern. §. 17. Da die Einlösung des Papiergeldes nach den vorausgeschickten Bestimmungen eine Vermehrung der verzinslichen Schuld veranlaßt, so wird zugleich ein Tilgungsfonds für die hieraus erwachsenden neuen Staatsobligationen gestiftet, und die Verwaltung desselben der Bank übertragen. Die Bank erhält zu diesem Ende eine Versicherungsurkunde über eine jährliche Rente von einer Million Gulden in Konventionsmünze, welche sie in monatlichen Raten zu erheben, und zur ununterbrochenen Einlösung der neu ausgestellten Obligationen zu verwenden haben wird. Sie wird die eingelösten Obligationen bei dem Tilgungsfonds niederlegen, die Interessen davon aber für Rechnung des letztern erheben, und gleichfalls zu den Operationen, welche die Amortisirung dieser verzinslichen Schuld bezielen, verwenden. §. 18. Die nähern Bestimmungen über den Anfang der in diesem Patente angekündigten Operationen, über die Form und Abtheilung der Banknoten und der Obligationen, dann über die in Folge dieser Einleitungen in Wirksamkeit tretenden Kassen und Ämter, wie auch die bei Erhebung der Staatseinnahme in Bezug auf das neue System nothwendig befundenen Abänderungen, werden durch besondere Patente zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Gegeben etc. (Folgen Datum und Unterschriften.) — Die übrigen Patente, die wir nachtragen werden, enthalten nähere Bestimmungen, und zwar das 2te über die zu errichtende Nationalbank, das 3te über das künftige Werthverhältniß der dormalen im Umlaufe befindlichen Kupferscheidmünze, und das 4te über diejenigen Staatseinnahmen, bei welchen künftig die vorschristmäßigen Zahlungen ausschließlich in Banknoten, oder für kleinere Beträge in Konventionsmünze geleistet werden müssen.

Am 2. d. ist der königl. preuß. Gesandte zu Wien, Gen. Lieut. v. Krusemark, von dort nach Karlsbad abgereiset.

R u s s l a n d.

Nach der Petersburger Zeitung vom 21. Mai hat der geh. Rath Fürst A. N. Golizyn, vermittelt freiwilliger Subscription, aufs neue 25 000 Rubel für die abgebrannten Einwohner von ... zusammen gebracht, und selbige zu ihrer Bestimmung abgefannt.

Am 5. Mai hat der neue französ. Botschafter, Graf v. Noailles (nicht Noel, wie neulich, nach der Petersburger Zeitung, irrig gesagt worden ist) seine Antrittsaudienz bei Sr. Maj. dem Kaiser gehabt.

Zufolge eines Dekrets des Bizekönigs von Polen vom 21. Mai ist Warschau, zur Beförderung des Handels in dem Königreiche, zum Waarenlager bestimmt worden, und alle Jahre werden daselbst große Jahrmärkte von in- und ausländischen Waaren, vom 15. Jun. bis 15. Jul., die erst im künftigen Jahre 1817 ihren Anfang nehmen, gehalten werden. Der Minister des Innern hat den Auftrag erhalten, die Marktplätze, Kaufmannsläden und Gebäude zu Waarenniederlagen zu bestimmen.

Karlsruhe. [Vorladung.] Der Sekond-Lieutenant Jakob Haas von Mannheim, vom diesseitigen Regiment, hat sich den 20. v. M. ohne Erlaubniß aus der hiesigen Garnison entfernt, und bisher nicht wieder eingefunden. Derselbe wird hierdurch öffentlich aufgefodert, binnen sechs Wochen, a dato, sich bei seinem Regiment wieder zu stellen, widrigenfalls nach gesetzlicher Ordnung und Strenge das Weitere gegen ihn verfügt werden wird.

Karlsruhe, den 5. Jun. 1816.

Das Großherzogl. Badische Kommando des Lin. Inf. Reg.
Graf Wilhelm v. Hochberg No. 2.

Edrrach. [Schulden-Liquidation.] Zur Liquidation der Schulden des Michael Kopskopf in Fisingen ist Termin auf den 17. und 18. Jun. d. J. anberaumt. Diejenigen, welche an denselben eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefodert, solche zur bestimmten Zeit der Theilungskommission, im Wirthshause zu Fisingen, mit den nöthigen Beweisurkunden um so gewisser einzureichen, als sie sonst zu gewarten haben, von der Masse ausgeschlossen zu werden.

Edrrach, den 15. Mai 1816.

Großherzogliches Bezirksamt.
Baumüller.

Worberg. [Aufforderung und Versteigerung.] Zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft der Apotheker Kornacher'schen Eheleute dahier findet man nothwendig, alle jene, welche aus irgend einem Grunde einen Anspruch an die verlebten Apotheker Kornacher'schen Eheleute zu haben vermeinen, aufzufodern, solche, unter Vorlage ihrer Beweisurkunden, bis den 26. l. M. Jun., Morgens 9 Uhr, bei Großherzoglichem Amtsrevisorate dahier um so gewisser anzuzeigen, und zu liquidiren, als die etwa Ausbleibenden sich den daraus erwachsenden Nachtheil selbst zuzuschreiben haben.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kornacher'sche zweistöckige Behausung dahier, nebst dem Apotheker-Rechte, den vorräthigen Medikamenten und vollkommener Einrichtung, bis den 12. Jun. zum erstenmal, den 19. Jun. zum zweitenmal, und bis den 27. Jun. zum letztenmal, unter annehmlichen Bedingungen, auf hiesigem Rathhause, jedesmal Nachmittags 2 Uhr, öffentlich angeboten, und am letztern Termin, salva ratificatione, werde zugeschlagen werden.

Die Steigerungslustigen können inzwischen die Apotheke, welche zum Gewerbe sehr gelegen ist, dahier einsehen, und müssen sich zugleich bei der Versteigerung mit vollgültigen Zeugnissen über ihre gute Ausführung, geprüfte Kenntniße und Vermögensumstände gehörig ausweisen.

Worberg, den 31. Mai 1816.

Großherzogliches Bezirksamt.
Ortallo.

Karlsruhe. [Haus-Versteigerung.] Handelsmann Ernst Wittenmeister ist gesonnen, sein zweistöckiges massiv gebautes und gut unterhaltenes Haus, No. 25, in der neuen Kronengasse geligen, bis Montag, den 17. Jun., Nachmittags 2 Uhr, in dem Gasthaus zur Sonne, öffentlich für eigen veräußern zu lassen. Dasselbe hat durchaus gewölbten Keller, geräumigen Hof, Neben- und Hintergebäude, und einen ziemlich großen hübsch angelegten Garten; es bietet durch den vielen Gelaß und seine gute Lage für jeden beliebigen Zweck große Annehmlichkeiten dar. Liebhaber können dasselbe alle Tage einsehen, und sich von den dabei stipulirten billigen Zahlungsbedingungen in Kenntniß setzen. Zugleich bemerke ich noch, im Fall unterdessen ein annehmliches Gebot geschieht, ich das Haus aus freier Hand zu verkaufen geneigt bin.

Karlsruhe. [Handlungs-Anzeige.] Unterzeichneter hat die Ehre, einem verehrungswürdigen sowohl in- als ausländischen Publikum andurch gehoramt anzuzeigen, daß er mit einer vorzüglichen Auswahl englischer musikalischer Blas-Instrumente und anderer hierunter verzeichneter Waaren aus

London angekommen ist, um dahier eine Niederlage zu errichten. Die musikalischen Instrumente bestehen in Flöten von 1 bis 8 Klappen, von Eben-, Korus- und Buchsbaumholz; in B und in C Flöten d'Amour; in Terz- oder F Flöten und in B D F Doppelt-Flöten oder Doppelt-Flageolets. Diese letztern sind als ganz neue, ursprünglich nur in London zu Tag geförderte Kunstprodukte anzusehen, bisher noch von Niemanden in Deutschland verbreitet, und daher die ächten Londoner Originale. Sie gewähren um so mehr die angenehmste musikalische Unterhaltung, da eine einzelne Person nach kurzer Unterweisung, welche zugleich gedruckt zu haben ist, Duette auf denselben spielen kann.

Sämmtliche Instrumente zeichnen sich nicht nur durch ihr schönes Aeofferes aus, wie es sich überhaupt von englischen Industrie-Produkten nicht anders erwarten läßt, sondern ich darf nur der Künstler-Hand meines seligen Vaters, die mich geildet, und der vieljährigen in einer der vorzüglichsten Londoner Kunst-Werkstätten erholtenen Kunst-Uebung Erwähnung thun, um jeden Kunstkenner schon zum voraus von der vorzüglichen Güte der Instrumente zu überzeugen.

Hierbei empfehle ich mich noch mit folgenden acht-englischen Artikeln, als: Rasirmessern feinsten Qualität; Bleistiften, ächtem chinesischem Tusch, englischen Tuscharben einzeln und in Cais; ferner mit einer Auswahl englischer wohlriechender Wasch- und Rasir-Seife, nämlich: Transparenter-, Rosen-, Palm-, Almond-, Vegetable-, Wall-Flower-, Honysukle-, Lilac-, Jasmin- und Windsor-Seife; wie auch mit englischen Kleider-, Haar- oder Titus- und Zahnbürsten u. dgl. — Auch ist bei mir das wohl getroffene Portrait des Herzogs von Wellington zu haben. — Portofreien auswärtigen Bestellungen wird aufs prompteste Genüge gethan werden.

Martin Meßler, aus London,
logirt in der Bähringer Straße No. 40.

Karlsruhe. [Weswaaren.] Konrad Harras, aus Grobheitenbach, empfiehlt sich diese Messe einem schätzbaren Publikum mit einem geschmackvollen Assortiment porzellanener Pfeifenstumpen, auch ungarischen, türkischen, alt- und neudeutschen Köpfen in Porzellan, auch durch alle Nummern Braunschweiger lakirten Binnabgüssen, von der neuesten Façon, mit mancherlei Gemälden und Verzierungen versehen; ferner Pfeifenröhren, Aufsätze, ächten Göttinger beschlagenen hölzernen, erdbräunten porzellanen Köpfen mit und ohne Besatz, allen Gattungen Pfeifenquasten, ganz feinen Tassen mit Goldborden, auch gewöhnlichen sächsischen gerippten Kaffeefervicen, sowohl in blau als rothen Strohmödel- Dessins, und noch viel mehrern andern Artikeln; verkauft im Großen und Kleinen, nimmt jede Bestellung an, sowohl bloß nach Zeichnung, als auch nach Kupferstichen oder richtiger Beschreibung; er wird, wie immer, seine respektiven Gönner mit den billigsten Preisen und reeller prompter Bedienung zufrieden zu stellen suchen, und bittet um zahlreich geneigten Zuspruch. Seine Boutique ist die 4te in der ersten Reihe rechter Hand, gegen dem Gasthaus zum schwarzen Bären über.

Karlsruhe. [Anzeige.] Der Unterzeichnete empfiehlt sich dem geehrtesten Publikum mit seiner berühmten englischen Stiefelwäse, mit welcher man die Stiefeln in zwei Minuten so glänzend machen kann, als wären sie lakirt. Er bemerkt dabei, daß die jedesmalige Anwendung derselben nicht höher als einen Heller zu stehen kommt, wovon man sich durch eine Probe überzeugen kann. Die Büchse kostet 20, 24 bis 30 fr. Zugleich versichere ich diejenigen, welche einen Gebrauch von dieser Wäse machen wollen, daß sie vieles zu einer längern Dauer des Leders beiträgt. Auch verkauft er von den berühmten mechanischen Feuerzeugen von verschiedenen Gattungen, wovon das Feuerwerk unvergänglich ist, mit den dazugehörigen Schwefelbüchsen, für den billigsten Preis.

Frank, aus Heiligenstadt, logirt im wilden Mann,